

In der Senatssitzung am 1. September 2026 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

31.08.2026

Vorlage für die Sitzung des Senats am 01.09.2026

Umsetzung der Maßnahmenplanung des Ausbildungsunterstützungsfonds

A. Problem

Der Senat hatte am 24. Juni 2025 die angepasste Maßnahmenplanung des Ausbildungsunterstützungsfonds nach Einschätzung der zu erwartenden Einnahmen für Maßnahmen aus dem ersten Festsetzungsjahr 2025, welches dem Meldejahr 2024 entspricht, mit einem Budget von rund 4 Millionen Euro beschlossen (Senatsvorlage vom 24.06.2025, s. [Link](#)). Die Planung bestand aus drei Maßnahmenbereichen und zusätzlichen ergänzenden Maßnahmen für den Ausbildungsmarkt in Bremerhaven.

Basis Camp Ausbildung	voraussichtliche Kosten, Maßnahmen abhängig vom Fondsbestand zu vergeben
1) Ausbildungsstart intensiv	
<i>Einführungswoche/-tage</i>	28.000 €
2) Bedarfsgerechte Angebote für Betriebe und Azubis	
Kofinanzierung von Berufsorientierungsprojekten	
Sprachcoaches oder Prüfungsvorbereitung in Arbeitsplatznähe für Azubis	1.340.000 €
<i>Betriebe über Social Media in Kontakt mit jungen Menschen bringen</i>	
3) Ausbildungsbetriebsbegleiter:innen:	
Ausbildungsbetriebsbegleiter:innen (11 Personen)	2.090.000 €
Aufstockung Transition Guides (3 Personen)	
Ergänzende Maßnahme	
Ausbildungskontinuität und Förderung der Verbundausbildung	540.000 €
GESAMTSUMME	3.998.000 €

Tabelle 1: 2025 beschlossene Planung vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln für Maßnahmen im Fonds

Der vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Bereich „Ausbildungsstart intensiv“ wurde bereits mit der Senatsvorlage von 2025 (s.o.) aufgrund der eingeschränkten Mittelverfügbarkeit sowie einer fachlichen Priorisierung anderer Maßnahmen zurückgestellt, Gleiches gilt für die ursprünglich vorgesehene Unterstützung von Betrieben bei der Ansprache junger Menschen über soziale Medien.

Ansatzpunkt für die Bewilligung von Maßnahmen/Fördermitteln war und ist im Sinne von § 1 Abs. 2 AusbUFG, dass die Finanzierungsmittel zunächst bestandskräftig vereinnahmt werden, bevor sie sukzessive und in Abhängigkeit von den erzielten Einnahmen bzw. Rücklagenbeständen eingesetzt werden können. Die Höhe von Maßnahmenbewilligungen ist folglich auf das Volumen der tatsächlich vorhandenen, bestandskräftigen Finanzierungsmittel gedeckelt, um hierdurch – wie vom Gesetzgeber im Rahmen des AusbUFG impliziert - auch etwaige Finanzierungsrisiken für den Landeshaushalt auszuschließen, denen noch keine bestandskräftigen Einnahmen gegenüberstehen. Dies gilt entsprechend auch im Fall von über jährigen Mittelbindungen. Ergänzend dazu stellt die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration bei der Maßnahmenumsetzung den sukzessiven Aufbau der Liquiditätsreserve gem. § 10

Abs. 2 Nr. 4 AusbUFG sicher. Die Entscheidung über die Reserve ist originäre Aufgabe des Verwaltungsrats; fasst er die Beschlüsse nach § 10 Absatz 2 nicht fristgemäß, entscheidet der Senat ohne Beschlussvorlage des Verwaltungsrates (§ 9 Absatz 7 AusbUFG).

Aufgrund der gerichtlichen Auseinandersetzungen über den Ausbildungsunterstützungsfonds waren die Fondsmittel bislang gebunden und standen für die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen nicht zur Verfügung. Die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen stand unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Fondsmittel, weshalb sich der Start der Maßnahmen gegenüber der Beschlusslage im Senat am 24. Juni 2025 verzögert hat. Durch die Verzögerung hat eine Weiterentwicklung der Bedarfsanalyse stattgefunden, die zu leichten Anpassungen für die Umsetzung der Maßnahmen führt.

Nach Anpassung des gesetzlichen Rahmens sind Einzahlungen in den Ausbildungsunterstützungsfonds für das Festsetzungsjahr 2025 (Meldejahr 2024) erfolgt, insbesondere durch Zahlungen klagender Unternehmen. Dadurch stehen aktuell liquide Mittel in Höhe von 2,5 Mio. Euro für Maßnahmenbewilligungen zur Verfügung (s. unten), sodass die entsprechende Maßnahmenumsetzung nunmehr im vorgenannten Umfang angeschoben werden kann. Die weiteren Maßnahmenbewilligungen im Umfang von bis zu 1,5 Mio. Euro entsprechend der Maßnahmenplanung für das Festsetzungsjahr 2025 können sukzessive nach Eingang weiterer Einnahmen aus dem Meldejahr 2024 (= Festsetzungsjahr 2025) erfolgen. Damit bestehen die grundsätzlichen finanziellen Voraussetzungen, die mit Senatsbeschluss vom 24.06.2025 beschlossene Maßnahmenplanung wie dargestellt sukzessive umzusetzen. Die Förderrichtlinie trat am 31.07.2025 in Kraft.

Der Verwaltungsrat des Ausbildungsunterstützungsfonds besteht aus sieben Mitgliedern (Handwerkskammer Bremen, die Handelskammer Bremen - Industrie- und Handelskammer für Bremen und Bremerhaven, die Unternehmensverbände im Land Bremen e.V., der Deutsche Gewerkschaftsbund Region Bremen-Elbe-Weser e.V., die Arbeitnehmerkammer Bremen, der Senat der Freien Hansestadt Bremen und der Magistrat Bremerhaven (AusbUFG § 9, Absatz 2)). Der Verwaltungsrat kann die Maßnahmenplanung bei Bedarf jährlich an die tatsächliche Mittelverfügbarkeit sowie an die fachlichen Erfordernisse des Ausbildungsmarktes anpassen und dem Senat entsprechende Änderungen zur Beschlussfassung vorschlagen. Die vorliegende Vorlage entwickelt die mit Senatsbeschluss vom 24.06.2025 beschlossene Maßnahmenplanung auf Grundlage der inzwischen verfügbaren Mittel und der zwischenzeitlich gewonnenen fachlichen Erkenntnisse weiter.

B. Lösung

Mit dieser Vorlage werden Anpassungen der Maßnahmenplanung für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen vorgeschlagen. Die Aktualisierungen und Anpassungen beruhen auf dem Beschluss des Verwaltungsrates des Ausbildungsunterstützungsfonds zur Maßnahmenplanung vom 21.08.2026; im Anschluss ist gemäß § 4 Abs. 2 S. 3 AusbUFG der Beschluss des Senats zu den Maßnahmen und Finanzierungsbedarfen einzuholen. Die Mittel für die zurückgestellte Maßnahme „Ausbildungsstart intensiv“ (28.000 €) sowie die nicht weiterverfolgte „Aufstockung Transition Guides“ (420.000 €) von insgesamt 448.000 € werden auf den Bereich 2) „Bedarfsgerechte Angebote für Betriebe und Azubis“ umgeschichtet.

Kofinanzierung von Berufsorientierungsmaßnahmen

Im Rahmen des Maßnahmenbereichs „Bedarfsgerechte Angebote für Betriebe und Auszubildende“ sollen Maßnahmen der Berufsorientierung kofinanziert werden. Ziel dieser Maßnahmen ist es, jungen Menschen praxisnahe Einblicke in unterschiedliche Ausbildungsberufe zu ermöglichen und sie frühzeitig mit Ausbildungsbetrieben in Kontakt zu bringen. Hierdurch sollen fundierte Berufswahlentscheidungen unterstützt sowie die Vermittlung in Praktika und duale Ausbildungsplätze verbessert werden.

Darüber hinaus sollen Auszubildende, Fachkräfte und Personalverantwortliche der Betriebe unmittelbar in die Berufsorientierung einbezogen werden, um authentische Einblicke in betriebliche Ausbildungsabläufe zu ermöglichen und das Interesse junger Menschen an einer dualen Berufsausbildung nachhaltig zu stärken. Bislang wurden nach Wettbewerbsaufruf vier

Maßnahmen – darunter eine Maßnahme in Bremerhaven – bereits bewilligt bzw. begonnen und werden ab ihrer Überführung in den Fonds aus dessen Mitteln finanziert. Eine weitere Maßnahme für Bremerhaven befindet sich derzeit in Vorbereitung. Die Finanzierung erfolgt jeweils nachrangig, d.h. sie erfolgt nur dann, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind und keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen. Im Rahmen der aktuellen Anpassung kann eine weitere Phase von Berufsorientierungsmaßnahmen bewilligt werden. Erfolgreiche Maßnahmen können in dem Zuge um 12 Monate verlängert werden.

Ausbildungsbetriebsbegleiter:innen

Die Ausbildungsbetriebsbegleiter:innen setzen niedrigschwellig unterstützend direkt im Betrieb an. Sie sollen möglichst bei den Kammern und zuständigen Stellen angesiedelt werden. Durch niedrigschwellige Vor-Ort-Gespräche mit offenem Zugang unterstützen sie Betriebe und Auszubildende in den verschiedenen Ausbildungsphasen. Ein Ziel ist es, Ausbildungsabbrüche, also den endgültigen Abbruch der Berufsausbildung, zu verhindern, indem Fragen und Problemstellungen sehr kurzfristig und zeitnah bearbeitet werden können. Die Ausbildungsbetriebsbegleiter:innen stellen zudem sicher, dass bei zusätzlichem Unterstützungsbedarf vorrangig die gesetzlich vorgesehenen staatlichen Regelinstrumente genutzt werden. Die Förderung aus Mitteln des Ausbildungsunterstützungsfonds erfolgt insoweit nachrangig und ergänzend; eine Ersetzung bestehender staatlicher oder kommunaler Angebote ist ausgeschlossen. Die Ausbildungsbetriebsbegleiter:innen sollen einer Koordination unterstellt werden, die die Arbeiten begleitet, den Austausch der Ausbildungsbetriebsbegleiter:innen untereinander fördert sowie die Vernetzung mit der Jugendberufsagentur und weiteren Kooperationspartnern sicherstellt. Dafür ist die ABiG (Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH) vorgesehen. Der Aufbau der vorgesehenen bis zu elf Ausbildungsbetriebsbegleitungen für die Betriebe im Land Bremen kann nunmehr beginnen.

Sprachcoaches oder Prüfungsvorbereitung in Arbeitsplatznähe für Auszubildende

Im Rahmen des Fonds sollen Sprachcoaches am Lernort Betrieb oder in Arbeitsplatznähe für Auszubildende gefördert werden. Erfahrungen zeigen, dass ein Teil der Auszubildenden die deutsche Sprache nicht so sicher beherrscht, dass sie die Ausbildungsinhalte im Arbeitsprozess sicher erfassen können. Dadurch steigt die Belastung der Betriebe, die nicht nur die fachlichen Ausbildungsinhalte vermitteln, sondern auch das Sprachlernen unterstützen müssen. Ziel ist es, Ausbildungsbetriebe und Auszubildende bei sprachlichen Herausforderungen im betrieblichen Ausbildungsalltag gezielt zu unterstützen und dadurch die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Ausbildungsverlauf zu verbessern.

Um die Auszubildenden bei berufsbezogenen Sprachdefiziten zu unterstützen, soll über den Ausbildungsunterstützungsfonds ein zielgerichtetes Sprachangebot geschaffen werden, dass die individuellen Bedürfnisse der Betriebe berücksichtigt und die Regelangebote der Arbeitsagentur (ASA flex), die Berufssprachkurse sowie die Maßnahme „Deutsch am Arbeitsplatz“ ergänzt. Die auszuschreibenden Maßnahmen sollen arbeitsprozessbezogene Sprachkompetenzen unterstützen und bei Bedarf hybrid, also unter Einbindung digitaler Selbstlernformate, erfolgen. Eine allgemeine Sprachförderung sowie die Ersetzung bestehender staatlicher oder kommunaler Sprachförderangebote sind nicht Gegenstand der Förderung. Der Wettbewerbsaufruf für die in diesem Jahr startenden zwölf-monatigen Maßnahmen soll im September 2026 erfolgen.

Auch die betriebliche Vorbereitung auf Zwischen- und Abschlussprüfungen stellt insbesondere kleinere und mittlere Ausbildungsbetriebe zunehmend vor organisatorische und fachliche Herausforderungen. Zur Ermittlung des konkreten Förderbedarfs wird ein Fachworkshop mit Vertreter:innen der Ausbildungsbetriebe, den zuständigen Stellen sowie weiteren Praktiker:innen durchgeführt. Ergänzend sollen die Betriebe Gelegenheit erhalten, bestehende Unterstützungsbedarfe systematisch an die zuständigen Stellen zu übermitteln. Die Ergebnisse dieser Beteiligung bilden die Grundlage für die Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Förderangebots sowie für die Entscheidung über eine mögliche Finanzierung aus Mitteln des Ausbildungsunterstützungsfonds. Eine Förderung erfolgt ausschließlich, soweit die Maßnahmen dem För-

derzweck des Ausbildungsunterstützungsfonds entsprechen und nicht der Erfüllung bestehender staatlicher oder kommunaler Aufgaben dienen. Der Wettbewerbsaufruf ist für den Herbst dieses Jahres vorgesehen.

Ausbildungsbotschafter:innen und Sensibilisierung für Teilzeitausbildung

Der Verwaltungsrat befürwortet in seiner aktuellen Planung zwei weitere Vorhaben, deren Ausgestaltung im Rahmen des Fonds konkretisiert werden soll: Zum einen den Aufbau von „Ausbildungsbotschaftern“ – ein in vielen Bundesländern bereits etabliertes Format, bei dem ein Pool aus Auszubildenden für die Werbung um betriebliche Ausbildung sowie für Berufsorientierungsveranstaltungen aufgebaut wird. Zum anderen eine gezielte Sensibilisierung von Betrieben für die Teilzeitausbildung: Schwierige Lebenslagen (z.B. Sprachprobleme, familiäre Sorgearbeiten, gesundheitliche Einschränkungen) können junge Menschen an einer Vollzeitausbildung hindern; die mit der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten für Teilzeitausbildung erfordern einen erhöhten Beratungs- und Koordinierungsaufwand, den bestehende Angebote der zuständigen Stellen und der Jugendberufsagentur bislang nur teilweise abdecken. Beide Vorhaben befinden sich noch in der Konzeptionsphase; die konkrete Ausgestaltung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Verwaltungsrat des Fonds.

Ergänzende Maßnahmen „Ausbildungskontinuität und Förderung der Verbundausbildung“

Im Bereich ergänzende Maßnahmen soll zum einen Ausbildungskontinuität sichergestellt und zum anderen Verbundausbildung unterstützt werden. Innerhalb der Maßnahme soll aufgrund des schwierigeren Ausbildungsmarktes ein größerer Schwerpunkt auf Bremerhaven gesetzt werden. Das ursprünglich geplante Vorhaben „Ausbildungspool“ konnte bisher nicht umgesetzt werden. Gemeinsam mit dem Magistrat Bremerhaven sollen daher alternative Ansätze entwickelt und dem Verwaltungsrat zur weiteren Beratung vorgelegt werden.

Von der Einführung von aus dem Fonds vollfinanzierten zusätzlichen Ausbildungsplätzen wird momentan, aufgrund der begrenzten Höhe der verfügbaren Mittel des Fonds sowie fachlicher Vorbehalte zur Effektivität derartiger Maßnahmen gegenüber anderen Maßnahmen am Ausbildungsmarkt, abgesehen.

Es wird insgesamt folgende Planungsaktualisierung für das erste Einnahmejahr auf Basis des Festsetzungsjahrs 2025 vorgeschlagen:

Basis Camp Ausbildung	aktualisierte Planung (vorbehaltlich der vorrangigen Inanspruchnahme bestehender staatlicher und kommunaler Angebote sowie ausreichender Mittel im Fonds)
Bedarfsgerechte Angebote für Betriebe und Azubis	
Kofinanzierung von Berufsorientierungsprojekten I (schon gestartet, 12 Monate,)	371.250 €
Kofinanzierung von Berufsorientierungsprojekten II (weitere Planung, 12 Monate)	380.000 €
Sprachcoaches in Arbeitsplatznähe für Azubis (12 Monate)	490.000 €
Prüfungsvorbereitung in Arbeitsplatznähe für Azubis (12 Monate)	374.750 €
Ausbildungsbotschafter:innen und Sensibilisierung für Teilzeitausbildung (12 Monate)	172.000 €
Zwischensumme	1.788.000€
Ausbildungsbetriebsbegleiter:innen (bis zu 11 Personen, 24 Monate)	1.670.000 €
Ergänzende Maßnahme	
Ausbildungskontinuität und Förderung der Verbundausbildung (24 Monate)	540.000 €
GESAMTSUMME	3.998.000 €

Tabelle 2: Aktualisierung der Maßnahmenplanung für die Umsetzung im Ausbildungsunterstützungsfonds

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die Ausgaben werden aus den gesetzlich zweckgebundenen, tatsächlichen Einnahmen des Ausbildungsunterstützungsfonds finanziert; Mittel des Landeshaushalts sind insoweit nicht betroffen. Wie bereits in der Senatsvorlage vom 24.06.2025 dargelegt, werden Projektbewilligungen bzw. Mittelbindungen nur sukzessive im Umfang der tatsächlich vorhandenen, bestandskräftigen Einnahmen bzw. Rücklagenbestände des Fonds vorgenommen. Eine Verpflichtung zur Finanzierung der Maßnahmen aus Mitteln des Landeshaushalts wird dadurch nicht begründet.

Dies vorausgeschickt stellt sich der nach aktualisiertem Stand zu erwartende Mittelabfluss der Fondsmittel als Planungsgrundlage bei insgesamt zu erwartenden verfügbaren Mitteln von weiterhin rd. 4 Mio. € aus dem ersten Festsetzungsjahr 2025 perspektivisch nunmehr wie folgt dar (vorbehaltlich und in Abhängigkeit vom tatsächlichen bestandskräftigen Mitteleingang):

Beträge in € Maßnahme	2026 (aus Einnah- men 2025)	2027 (aus Einnah- men 2025)	2028 (aus Einnah- men 2025)	Summe
Bedarfsgerechte Angebote für Betriebe und Azubis	1.788.000 €			1.788.000
Ausbildungsbetriebsbegleitung	208.750 €	835.000 €	626.250 €	1.670.000
Ergänzende Maßnahme	540.000 €			540.000
Summe	2.536.750	835.000 €	626.250 €	
Gesamtsumme	3.998.000 €			

Haushaltstechnisch werden die zugunsten des Ausbildungsunterstützungsfonds von den Betrieben und Unternehmen zu leistenden Abgaben im Haushalt vereinnahmt (Hst. 0305.111 50-3 „Ausbildungsabgabe“) und auf der Ausgabenseite bei der Haushaltsstelle 0305.686 50-6 „Zahlungen nach dem Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz (AusbUFG)“ zur Verfügung gestellt. Ausgaben sind dort gemäß Haushaltsvermerk in Höhe der erzielten Einnahmen zulässig.

Gemäß § 1 Absatz 2 AusbUFG i.V.m. § 62 Absatz 2 LHO sollen die verbleibenden Mehreinnahmen zum Abschluss eines jeweiligen Haushaltsjahres einer zweckgebundenen Sonderrücklage zugeführt werden. Die Höhe der jährlichen entsprechenden Sonderrücklagenzuführung kann erst im Rahmen des Jahresabschlusses als Differenz aus den tatsächlich erzielten Einnahmen und den daraus bereits verausgabten Mitteln abschließend ermittelt werden; über die Zuführung zu der Sonderrücklage entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss im Zuge der Abrechnung der Produktplanhaushalte. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt – wie dargestellt - entsprechend der Höhe der bestandskräftigen Einnahmen.

Aktuell stehen Mittel bzw. Einnahmen im Umfang von rd. 2,5 Mio. Euro unter Berücksichtigung der Einzahlungen von Unternehmen, der ausgekehrten Rücklagenbestände des Jahresabschlusses 2025 (s. VL 21/6836) sowie zu deckender Liquiditätsbedarfe insbes. für den Aufbau der Liquiditätsreserve ausgabenseitig zur Verfügung. Hieraus können vorrangig die Auszahlungsbedarfe der zunächst auf das laufende Jahr 2026 beschränkten Maßnahmen (Bedarfsgerechte Angebote für Betriebe und Azubis und Ergänzende Maßnahmen) gedeckt und bewilligt werden. Die weiteren Maßnahmenbewilligungen im Umfang von bis zu rd. 1,5 Mio. Euro entsprechend der Maßnahmenplanung können sukzessive nach Eingang weiterer Einnahmen aus dem Meldejahr 2024 erfolgen. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration stellt im Rahmen der konkreten Maßnahmenbewilligung entsprechend sicher, dass auch bei überjährigen Bewilligungen Mittelbindungen maximal im Umfang der tatsächlich bereits zum Bewilligungszeitpunkt vorhandenen, bestandskräftigen Finanzierungsmittel des Fonds erfolgen, wobei ergänzend der Aufbau der Liquiditätsreserve zu berücksichtigen ist.

Die Reserve ist im Gesetz ausdrücklich angelegt: § 10 Absatz 2 AusbUFG verpflichtet den Verwaltungsrat, bei der Budgetplanung den Finanzbedarf für Maßnahmen, Ausbildungskostenausgleich und die Liquiditätsreserve zu berücksichtigen; er normiert den Zielkorridor (5–10 % der Vorjahresausgaben) und den Aufbaupfad („in Schritten zwischen ein und zwei Prozent“). Für das erste Meldejahr hat der Verwaltungsrat entschieden, einen Aufbauschritt von 2 Prozent zuzuführen (§ 10 Absatz 2 Nr. 4 AusbUFG). Bezugsgröße sind die Ausgaben des Referenzjahres; bis zum ersten Jahresabschluss gilt die Planung des laufenden Haushaltsjahres. Dies entspricht 616 Tsd. Euro.

Die Vorlage hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen, da die Umsetzung des Fonds mit bestehendem Personal realisiert wird und die Durchführung der Maßnahmen in Form von Aufträgen bzw. Zuwendungen durch externe Träger erfolgt.

Genderprüfung

Bei allen Maßnahmen soll in Konzeption, Kommunikation und Durchführung stets auch darauf geachtet werden, geschlechtsspezifischen Benachteiligungen und Stereotypen entgegenzuwirken. Dies wird u.a. durch die Wettbewerbsaufrufe, die Bewertungskriterien bei der Vergabe und bei Projektprüfungen sichergestellt.

Von den Regelungen zur Durchführung des Gesetzes zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen sind alle Geschlechter gleichermaßen betroffen. Von den Maßnahmen profitieren alle Geschlechter. Genderspezifische Effekte sind vom Anteil der Geschlechter in den Maßnahmen abhängig. Eine Erhebung der Mittelverteilung auf die Geschlechter wird im Anschluss an die Umsetzung der Maßnahmen durchgeführt und bei der nächsten Planung berücksichtigt.

Klimacheck

Die konkreten Auswirkungen der Beschlüsse der Senatsvorlage auf den Klimaschutz sind schwer zu ermitteln. Es ist aber davon auszugehen, dass die Fachkräftesicherung eher zu Einsparungen von CO₂ führt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt die vom Verwaltungsrat vorgeschlagene und in dieser Vorlage dargestellte aktualisierte Maßnahmenplanung zur Umsetzung der Maßnahmen des Ausbildungsunterstützungsfonds.
2. Der Senat beschließt den für die Umsetzung der Maßnahmen vorgesehenen Finanzierungsbedarf entsprechend der aktualisierten Maßnahmenplanung. Die Bewilligung und Mittelbindung erfolgen jeweils nur im Umfang der tatsächlich verfügbaren Mittel des Ausbildungsunterstützungsfonds.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration die Maßnahmenplanung des Ausbildungsunterstützungsfonds der Deputation für Arbeit zur Kenntnis zu geben.